



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2002

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes

A. Problem

Der Bundestag hat ein Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts beschlossen. In den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Genehmigung einer Stiftung durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ersetzt. Unter im Einzelnen geregelten Voraussetzungen wird ein Anspruch auf Anerkennung begründet. Aufgrund dieser Änderungen ist das Hessische Stiftungsgesetz anzupassen. Der vorliegende Entwurf greift ferner einen Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts auf, ein Stiftungsverzeichnis einzuführen. Dieses soll dezentral bei den Regierungspräsidien geführt werden; ein Recht auf Einsicht soll jeder Person zustehen.

B. Lösung

Anpassung des Hessischen Stiftungsgesetzes an die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

C. Befristung

Befristung auf fünf Jahre ist vorgesehen.

D. Alternative

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Noch nicht absehbar. Durch die Einführung der Stiftungsverzeichnisse bei den Regierungspräsidien könnten erhöhte Personalkosten entstehen.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "§ 80 Satz 2 und § 82 Satz 2" durch die Angabe "§ 82 Satz 2 und §§ 23, 86 Satz 1" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung einer Stiftung bürgerlichen Rechts ist die Aufsichtsbehörde, für Stiftungen öffentlichen Rechts die Landesregierung."

3. § 4 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift des § 9 werden die Worte "Erteilung der Genehmigung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "der Regierungspräsident" durch die Worte "das Regierungspräsidium" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "der Minister des Innern" durch die Worte "das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium" und die Worte "der sachlich zuständige Minister" durch die Worte "das sachlich zuständige Ministerium" ersetzt.
6. In § 17 wird das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Anerkennung" ersetzt.
7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a
Stiftungsverzeichnis

(1) Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ihrem Bezirk (Stiftungsverzeichnis). Es kann in maschineller Form als automatisierte Datei geführt werden.

(2) Das Stiftungsverzeichnis enthält den Namen, den Sitz, den Zweck, die Vertretungsberechtigung, den Tag der Anerkennung und die Anschrift der Stiftung. Änderungen zu diesen Angaben haben die Stiftungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet."

8. In § 18 Abs. 3 Satz 1, § 19 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "genehmigt" durch die Worte "als rechtsfähig anerkannt" ersetzt.
9. In § 28 werden die Worte "Der Regierungspräsident" durch die Worte "Das Regierungspräsidium" ersetzt.
10. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29
Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Stiftungsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen."

11. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten".
 - b) Nach den Worten "in Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft" angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Beschluss vom 25. April 2002 hat der Bundestag ein Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts verabschiedet. Durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch werden im Einzelnen die Voraussetzungen, unter denen eine Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, einheitlich und abschließend bestimmt. Dem Stifter wird ausdrücklich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung zuerkannt.

Das Hessische Stiftungsgesetz ist entsprechend diesen Änderungen anzupassen. Des Weiteren soll ähnlich den Bestimmungen anderer Bundesländer nunmehr ein Stiftungsverzeichnis mit deklaratorischem Charakter eingeführt werden, das von den Aufsichtsbehörden zu führen ist und von jedermann eingesehen werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 StiftG)

Nach dem geänderten § 80 BGB ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung nunmehr die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. § 2 Abs. 2 bedarf der entsprechenden Anpassung, indem das Wort Genehmigung durch das Wort Anerkennung ersetzt wird.

Die bisherige Bestimmung in § 80 Satz 2 BGB ist entfallen und ersetzt worden durch einen entsprechenden Verweis in § 86 Satz 1 auf § 23.

Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen auf Stiftungen öffentlichen Rechts musste demgemäß § 2 Abs. 3 angepasst werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 StiftG)

Es erfolgt auch hier die Anpassung an den Begriff der Anerkennung. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2 kann entfallen, da diese obsolet geworden ist. Die Voraussetzungen für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind nunmehr in § 80 BGB geregelt.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4 StiftG)

§ 81 BGB regelt nunmehr die Einzelheiten des Stiftungsgeschäfts, insbesondere den obligatorischen Inhalt der Stiftungssatzung. § 4 ist daher aufzuheben.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 9 StiftG)

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Terminologie.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 11 StiftG)

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an die durch die Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452) geänderte Behördenbezeichnung.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die obere Aufsicht für Stiftungen des bürgerlichen Rechts dem für das Stiftungsrecht zuständigen Ministerium, für Stiftungen des öffentlichen Rechts dem sachlich zuständigen Ministerium obliegt.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 17 StiftG)

Erforderliche Anpassung der Terminologie.

7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 17a - neu - StiftG)

In nahezu allen Bundesländern werden Stiftungsverzeichnisse geführt. Die hierzu im einzelnen getroffenen Regelungen sind allerdings sehr unterschiedlich. Zum Teil werden diese zentral, zum Teil dezentral geführt. In einigen Ländern wird ein Einsichtsrecht nur bei berechtigtem Interesse gewährt.

Auch der Inhalt der Stiftungsverzeichnisse ist unterschiedlich geregelt. Allen Stiftungsverzeichnissen gemeinsam ist jedoch der lediglich deklaratorische Charakter; Eintragungen im Verzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsprivatrechts hat sich intensiv mit dem Thema Stiftungsverzeichnis auseinandergesetzt und empfiehlt die Einführung eines solchen Verzeichnisses auch in den Bundesländern, in denen ein solches bisher nicht geführt wurde.

Der Anregung soll auch im Hinblick auf diesbezügliche häufige Anfragen in der Praxis gefolgt werden.

Die Verzeichnisse sollen dezentral bei den jeweiligen Aufsichtsbehörden geführt werden, da dort die erforderlichen Daten vorliegen; andernfalls würde zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht für jeden, ohne Geltendmachung eines berechtigten Interesses. Für eine solche Einschränkung wird kein Bedürfnis gesehen und sie würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Das Verzeichnis soll folgende Angaben enthalten: Name, Sitz, Anschrift, Zweck, Vertretungsberechtigung und den Tag der Anerkennung.

8. Zu Art. 1 Nr. 8 (§§ 18, 19 und 20 StiftG)

Notwendige Anpassung der Terminologie.

9. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 28 StiftG)

Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung (siehe Nr. 5).

10. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 29 StiftG)

Die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen wird der für das Stiftungsrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. Im Sinne der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache wird der bisherige § 29 um die feminine Form der Personenbezeichnung ergänzt.

11. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 30 StiftG)

Neu aufgenommen wird eine Regelung zur Befristung.

12. Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, 20. August 2002

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Kartmann

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn